

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der Cum Ratione gemeinnützige GmbH

§ 1

Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet: Cum Ratione gemeinnützige GmbH
• Gesellschaft für Aufklärung und Technik -

§ 2

Sitz

Sitz der Gesellschaft ist Paderborn

§ 3

Gesellschaftszweck

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff. AO.
2. Der Zweck der Gesellschaft besteht in der Förderung von:

- a. - Wissenschaft und Forschung;
- b. Bildung und Ausbildung;
- c. Mildtätigkeit;
- d. Umweltschutz;
- e. Kultur
- f. öffentlicher Gesundheitsvorsorge;
- g. Altenhilfe und
- h. Jugendhilfe.

3. Die Zwecke der Gesellschaft sollen insbesondere verwirklicht werden mittels

- a. Förderung von wissenschaftlichen Projekten in Forschung und Lehre insbesondere Technologien zur Verbesserung des Umweltschutzes durch Entwicklung alternativer Energien und nachhaltiger Verkehrskonzepte z.B. durch Vergabe von Forschungsaufträgen, Förderpreisen und/oder Stipendien. Die Stipendien werden öffentlich ausgeschrieben und Ihre Vergabe erfolgt nach von der Gesellschaft festgelegten Richtlinien;
 - b. Förderung der Berufsbildung sowie der beruflichen Fort- und Weiterbildung insbesondere im Bereich nachhaltiges Management und Entrepreneurship z.B. durch Organisation und Halten von Workshops und Seminaren sowie Vergabe von Förderpreisen;
 - c. selbstloser Unterstützung von Personen i.S.d. § 53 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen, seelischen oder wirtschaftlichen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, auch durch Vergabe von Darlehen;
 - d. Förderung von Technologien und Konzepten zum nachhaltigen Schutz natürlicher Lebensräume auch durch Vergabe von Darlehen;
 - e. Förderung von Maßnahmen und Projekten im Bereich der Kultur, insbesondere durch Unterstützung von Initiativen gegen religiöse Intoleranz und Förderung der Gedanken der Aufklärung.
 - f. Förderung von Maßnahmen und Projekten im Bereich der Altenhilfe und Altenfürsorge insbesondere durch Maßnahmen zur Verbesserung des sozialen Umfeldes oder durch Projekte zur Vermeidung der sozialen Isolation von Senioren, auch durch Vergabe von Darlehen;
 - g. Förderung von Maßnahmen und Projekten im Bereich der Jugendhilfe und Jugendfürsorge insbesondere durch Maßnahmen zur Verbesserung des sozialen Umfeldes oder durch Projekte zur Vermeidung der sozialen Isolation von Jugendlichen und Kindern, auch durch Vergabe von Darlehen.
4. Die Gesellschaft wird als Förderkörperschaft i.S.d. § 58 Nr. 1 AO tätig. Sie beschafft Finanzmittel und leitet diese an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zweckgebunden für die Förderung von Projekten im Bereich der unter Ziffer 2. genannten Zwecke weiter, soweit diese nicht unmittelbar durch die Gesellschaft gefördert werden. Die Finanzmittel können auch als Darlehen gegeben werden.

5. Die Gesellschaft kann auch im Ausland tätig werden.

6. Der Gesellschaft steht es frei, bei der Verwirklichung ihres Zwecks nur einen Teil der aufgezählten Maßnahmen wahrzunehmen.

7. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

8. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

9. Das der Gesellschaft zugewendete Vermögen soll grundsätzlich ungeschmälert in seinem Bestand erhalten werden. Vermögensumschichtungen sind jedoch zulässig.

10. Zustiftungen sind zulässig und können für die Zweckverwirklichung verwendet werden.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR und in 25.000 Anteile zu je 1.00 € aufgeteilt. Das Stammkapital ist in bar erbracht und wurde von übernommen.

2. Über das Stammkapital hinaus können der Gesellschaft weitere Mittel

- als nicht verwendbares Eigenkapital,
- als nicht zeitnah verwendbares Vermögen und/oder
- zur zeitnahen Verwendung für Ihre Zwecke gemäß § 3 Ziff. 2 zugeführt werden.

§ 5

Dauer, Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer eingerichtet.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Gesellschaft entstanden ist.

3. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss nebst Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Soweit eine Prüfung gesetzlich oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vorgeschrieben ist, haben die Geschäftsführer den Jahresabschluss und den Lagebericht den Abschlussprüfern zur Prüfung vorzulegen. In diesem Fall muss sich der Prüfungsauftrag auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsmäßige Verwendung der Erträge und etwaige Zuwendungen erstrecken.

4. Die Geschäftsführer haben allen Gesellschaftern den Jahresabschluss, den Lagebericht und einen etwaigen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen. Den Gesellschaftern obliegt die Feststellung des Jahresabschlusses.

5. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Gesellschaftsmitteln erhalten. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft erhalten sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.

6. Die Gesellschaft kann im Rahmen des gemeinnützigkeits- bzw. mildtätigkeitsrechtlich Zulässigen Rücklagen bilden und/oder Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften ansammeln.

7. Ein etwa verbleibender Bilanzgewinn darf nur für gesellschaftsvertragliche Zwecke verwendet werden. Er darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. der oder die Geschäftsführer,
2. die Gesellschafterversammlung;
3. das Kuratorium

§ 7

Geschäftsführung, Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern oder einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB erteilt werden.

§ 8

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafter üben ihre Rechte regelmäßig in Versammlungen aus. Für deren Befugnisse und Zuständigkeiten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit dieser Vertrag nicht besondere Bestimmungen enthält.
2. Soweit durch Gesetz nicht eine andere Form zwingend vorgeschrieben ist, erfolgt die Einberufung der Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführer mit Brief, e-mail oder Telefax unter Mitteilung der Tagesordnung. Im Übrigen gelten für die Einberufung die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Die Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Anteile, soweit nicht im Gesetz oder in diesem Vertrag eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet jedoch das Los.
4. Je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
5. Jeder Gesellschafter kann sich bei der Beschlussfassung durch einen anderen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Die Vertreter haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, zu seiner Beratung einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten hinzuzuziehen.
6. Über den Verlauf der Gesellschafterversammlungen und die Beschlussfassungen sind Niederschriften zu führen. Gesellschafterbeschlüsse können auch ohne ausdrückliches Einverständnis der Gesellschafter auf schriftlichem oder fernschriftlichem Wege oder per e-mail gefasst werden, soweit es gesetzlich zulässig. Auch in diesen Fällen sind jedoch die gefassten Beschlüsse nachträglich in der vorgeschriebenen Weise niederzulegen.

§ 9 Kuratorium

1. Die Gesellschaft hat ein Kuratorium, das aus mindestens drei Mitgliedern besteht und die Geschäftsführung bei der Durchführung ihrer Aufgaben berät und unterstützt. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von den Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit benannt.
2. Die Amtszeit des ersten Kuratoriums endet am 31.12.2017. Für die Folgezeit ist das Kuratorium für jeweils drei Jahre nach vorstehender Regelung neu zu besetzen. Eine wiederholte Mitgliedschaft im Kuratorium ist zulässig. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit eines Kuratoriumsmitgliedes z.B. durch Abberufung, Tod usw. kann für die restliche Amtsperiode ein neues Mitglied benannt werden.
3. Die Gesellschafter sind berechtigt, die von ihnen ernannten Kuratoriumsmitglieder jederzeit und ohne Angabe von Gründen abzuberufen.
4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtsperiode.
5. Das Kuratorium wird nach Bedarf - mindestens zweimal im Jahr - vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich vier Wochen im voraus- unter Angaben des Tagungsortes und der Tagesordnungspunkte einberufen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder muss es einberufen werden.
6. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder - bei dessen Abwesenheit- des stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Der oder -die Geschäftsführer werden zu den Sitzungen des Kuratoriums eingeladen und haben beratende Funktion.
8. Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
9. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten ihre nachgewiesenen tatsächlichen Auslagen sowie eine angemessene Vergütung.
10. Dem Kuratorium obliegen:
 - der Erlass von Richtlinien für die Vergabe und Verwendung von Stiftungsmitteln;
 - die Beschlussfassung über die Verwendung von Stiftungsmitteln und Erträgen des Stiftungsvermögens;
 - die Überwachung und Beratung des oder der Geschäftsführer einschließlich der Erstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, insbesondere im Hinblick auf die Beachtung des Stifterwillens und der Einhaltung des Gesellschaftszwecks und der Vorschriften über die steuerbegünstigten Zwecke i.S. der §51 ff. AO. Soweit dem Kuratorium Befugnisse obliegen, nimmt es diese anstelle der Gesellschafterversammlung wahr.

§ 10 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Verfügungen unter Lebenden über Geschäftsanteile oder Teile davon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Das gilt auch gegenüber Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung, für die Verpfändung von Geschäftsanteilen, für die Bestellung eines Nießbrauchs, für die Einräumung von Unterbeteiligungen, für Übertragungen im Rahmen von Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz und für die Begründung von Rechtsverhältnissen, aufgrund derer ein Gesellschafter seinen Anteil ganz oder teilweise als Treuhänder eines anderen hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines anderen bindet, falls dieser nicht selbst Gesellschafter ist.
Die Beschlussfassung hierüber muss innerhalb von drei Monaten erfolgen, nachdem das Gesuch um Erteilung der Zustimmung bei der Gesellschaft eingegangen ist oder nachdem die Gesellschaft von einer Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung Kenntnis erlangt hat.
Wird ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht gefasst, so gilt die Zustimmung als versagt. Die Mitteilung über die Versagung der Genehmigung ist an den verfügungswilligen Gesellschafter, im Fall der Zwangsvollstreckung auch an den Erwerber zu richten, braucht ihnen aber nicht innerhalb dieser Frist zuzugehen.
2. Die Zustimmung bedarf der einfachen Mehrheit der vorhandenen Stimmen, wobei der betroffene Gesellschafter nicht stimmberechtigt ist.
3. Stimmt die Gesellschafterversammlung einer Veräußerung zu, hat jeder der übrigen Gesellschafter- soweit gesetzlich zulässig - ein Vorkaufrecht, mehrere das Vorkaufrecht Ausübenden im Verhältnis ihrer Kapitalanteile. Die Ausübungsfrist beträgt einen Monat ab Beschlussfassung der Gesellschaft.
Geht ein Anteil durch Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz oder durch Einbringung auf einen Dritten über, ist den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung das Vorkaufrecht an dem/den Geschäftsanteilen des übertragenden Gesellschafters oder des mit ihm im Sinne von § 17 AktG verbundenen Unternehmens an dem neuen Inhaber einzuräumen, das ihnen an dem übergegangenen Anteil zustand.
4. Wenn nach Versagung der Genehmigung oder Verfügung oder von Zwangsvollstreckung betroffene Gesellschafter nicht innerhalb von drei Monaten nachweist, dass sein Gegner auf die Rechte aus der Verfügung oder Zwangsvollstreckung verzichtet hat, so kann die Gesellschaft verlangen, dass der Geschäftsanteil auf eine von ihr zu bezeichnende Person oder, falls und soweit dies nach § 30 des GmbH-Gesetzes zulässig ist, auf die Gesellschaft selbst übertragen wird. Der Kaufpreis ist in diesem Fall gleich dem Erwerbspreis des bisherigen Gesellschafters.
5. Wird eine solche Übertragung des Geschäftsanteils an die von der Gesellschaft bezeichnete Person oder an die Gesellschaft selbst nicht innerhalb eines Monats, nachdem der Beschluss dem bisherigen Gesellschafter und im Fall der Zwangsvollstreckung auch dem Erwerber eröffnet ist, vollzogen, so kann der Gesellschaftsanteil durch einen innerhalb eines weiteren Monats gefassten Beschluss der Gesellschafter ohne Engeld, im Falle einer vorausgegangenen Zwangsvollstreckung gegen Leistung eines dem Erwerbspreis gemäß Ziffer 4. Letzter Satz entsprechenden Entgelts, eingezogen werden.

§ 11 Nachfolge von Todes wegen

1. Die Geschäftsanteile sind frei vererblich.
2. Mehrere Erben haben ihre Rechte und Pflichten der Gesellschaft gegenüber durch gemeinschaftlichen Vertreter oder durch einen Testamentsvollstrecker erfüllen zu lassen. Solange der Bevollmächtigte nicht bestellt ist, ruhen die Gesellschafterrechte.
3. Ein geschäftsunfähiger oder minderjähriger Erbe hat seine Rechte und Pflichten der Gesellschaft gegenüber durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen Testamentsvollstrecker erfüllen zu lassen. Solange der Bevollmächtigte nicht bestellt ist, ruhen die Gesellschafterrechte.
4. Die Gesellschaft kann einen von Todes wegen übergegangenen Geschäftsanteil innerhalb von 6 Monaten nach zuverlässiger Kenntnis der Rechtsnachfolge ohne Zustimmung des neuen Gesellschafters einziehen. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an die Gesellschaft, einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten abtritt. Der Kaufpreis ist in diesem Fall gleich dem Erwerbspreis des verstorbenen Gesellschafters.
5. Beschluss über die Einziehung oder Abtretung bedarf der einfachen Mehrheit der vorhandenen Stimmen, wobei der Rechtsnachfolger des verstorbenen Gesellschafters nicht stimmberechtigt ist.
6. Die Gesellschaft soll von Rechten in Ziffer 4 nur Gebrauch machen, wenn der Rechtsnachfolger keine Gewähr für dauerhafte Erfüllung des Gesellschaftszwecks bietet. Insofern ist eine gerichtliche Nachprüfung ausgeschlossen.
7. Von dem Gesellschafterbeschluss an, der die Einziehung oder die Übertragung des Geschäftsanteils anordnet, ruht das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters.

§ 12 Austritt und Ausschließung von Gesellschaftern

1. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende aus der Gesellschaft auszuscheiden.
2. Gesellschafter, in deren Person ein wichtiger Grund vorliegt, können, wenn das Vorliegen des wichtigen Grundes (Ausschließungsbestand) mit einer Mehrheit von 75 v.H. der von den übrigen Gesellschaftern vertretenen Anteile festgestellt worden ist, auf Grund eines weiteren, ebenfalls mit einer Mehrheit von 75 v.H. der von den übrigen Gesellschaftern vertretenen Anteile zu fassenden Beschlusses ausgeschlossen werden.

Ausschließungstatbestände sind zum Beispiel gegeben,

a. wenn sich ein Gesellschafter einen schweren Verstoß gegen die ihm in seiner Eigenschaft als Gesellschafter obliegenden Pflichten zuschulden kommen lässt;

b. wenn infolge des persönlichen Verhaltens eines Gesellschafters oder infolge eines mit der Person eines Gesellschafters verbundenen Umstandes den übrigen Gesellschaftern eine weitere Zusammenarbeit mit dem in Frage stehenden Gesellschafter nicht mehr zuzumuten ist;

c. wenn aus einem der in lit. b. erwähnten Gründe eine zweckdienliche Zusammenarbeit mit dem in Frage stehen Gesellschafter nicht mehr möglich ist.

3. Aus der Gesellschaft können ferner auf Grund eines mit einfacher Mehrheit der vorhandenen übrigen Gesellschafter gefassten Beschlusses ausgeschlossen werden:

a. Gesellschafter, die überschuldet oder zahlungsunfähig sind;

b. Gesellschafter, welche die volle Geschäftsfähigkeit verloren oder für die Besorgung ihrer Vermögensangelegenheiten einen Vormund oder Pfleger bestellt bekommen haben.

4. In den Fällen der Ziffern 1., 2. und 3. ist der ausscheidende oder der ausgeschlossene Gesellschafter verpflichtet, nach Wahl der der Gesellschaft seinen Geschäftsanteil an eine von der Gesellschaft zu bezeichnende Person oder, wenn die Voraussetzungen des § 30 des GmbH-Gesetzes vorliegen, an die Gesellschaft selbst abzutreten oder die Einziehung seines Geschäftsanteils zu dulden, je gegen Vergütung des Erwerbpreises für den betroffenen Geschäftsanteil.

Die Gesellschaft trifft ihre Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit der übrigen Gesellschafter; bei Stimmengleichheit entscheidet der Leiter der Gesellschafterversammlung.

Im Falle der Ziffer 1. ist der ausscheidende Gesellschafter berechtigt, von den verbleibenden Gesellschaftern die Übernahme seines Anteils zu verlangen, sofern nicht innerhalb von zwei Monaten nach seiner Kündigung eine der vorstehend genannten Entscheidungen getroffen wurde.

5. Wird eine der Gesellschaft verlangte Geschäftsanteilsübertragung im Sinne von Ziffer 4 von einem ausscheidenden oder einem ausgeschlossenen Gesellschafter nicht innerhalb eines Monats, nachdem das Verlangen an ihn gerichtet worden ist, vollzogen, so kann der betreffende Geschäftsanteil durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Gesellschafterbeschluss der übrigen Gesellschafter ohne Entgelt eingezogen werden.

6. In den Fällen der Ziffern 1., 2. oder 3. ruhen vom Ablauf der Kündigungsfrist vom Tag des Zugangs des Ausschließungsbezugsbeschlusses an alle Gesellschafterrechte des bisherigen Gesellschafters, die mit dem betreffenden Geschäftsanteil verbunden sind.

7. In allen Fällen des Ausscheidens ist an den Gesellschafter eine Abfindung in Höhe des Nominalbetrages des betreffenden Geschäftsanteils zu zahlen.

§ 13

Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer besorgt.

§ 14

Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall des bisherigen Gesellschaftszwecks

• Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Wissenschaft und Forschung, Miltätigkeit, Umweltschutz, öffentliche Gesundheitsvorsorge, Altenhilfe oder Jugendhilfe.

2. Der Anfallsberechtigte wird durch die Gesellschafterversammlung bestimmt.

§ 15

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 16

Gründungsufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung (Gründungsufwand) bis zu einem Beitrag von insgesamt EUR 2.000.

§ 17

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung bzw. die Lücke ist vielmehr durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck am nächsten kommt. Dies schließt die Pflicht der Gesellschafter ein, alle Erklärungen abzugeben, Rechtshandlungen vorzunehmen und Einflussmöglichkeiten auszuüben, um die Durchführung der vorstehenden Vereinbarungen zu ermöglichen und zu gewährleisten. Entsprechendes gilt für die ergänzende Vertragsauslegung.